

Geschäftsordnung

des Beirates für Migration, Inklusion¹ und Partizipation - Migrationsbeirat - beim Bezirksamt Mitte von Berlin

Wahlperiode 2016 -2021

§ 1 – Grundsätze

- (1) Der Beirat ist unabhängig und überparteilich. Der Migrationsbeirat befasst sich mit allen Fragen der Migration, Inklusion und Partizipation der im Bezirk lebenden Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund. Der Beirat setzt sich für ein gleichberechtigtes Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk, unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechtes, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, ein.
- (2) Der Beirat wurde vom Bezirksamt per Beschluss Nr. 16/V vom 15.11.2016 berufen. Dieser wurde der Bezirksverordnetenversammlung als Vorlage zur Kenntnisnahme gegeben.
- (3) Mitglieder, die in Körperschaften tätig sind, nehmen Ihre Mitgliedschaft in persönlicher Verantwortung wahr, nicht als Vertreter ihrer Körperschaft.
- (4) Wenn erforderlich, zieht der Beirat weitere Fachleute und Betroffene als Gäste zu seiner Arbeit hinzu.
- (5) Die Tätigkeit des Beirates hat beratenden Charakter.

§ 2 – Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat berät das Bezirksamt Mitte von Berlin und die Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin in allen Angelegenheiten der im Bezirk wohnenden oder arbeitenden Bürgerinnen und Bürger unabhängig von deren Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit sowie zu Fragen des Zusammenlebens. Seine vorrangige Aufgabe ist es, zur fachspezifischen Beratung dem Bezirksamt für alle Bereiche der Verwaltung zur Verfügung zu stehen sowie eigenständig Anregungen zu geben.
- (2) Darüber hinaus setzt sich der Beirat allgemein für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner des Bezirks Mitte sowie deren Beziehungen untereinander ein und wirkt diskriminierenden und rassistischen Tendenzen entgegen.
- (3) Er hat das Recht, über seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende dem Bezirksamt eigenständig Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu Angelegenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig von deren Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit zu geben.
- (4) Der Migrationsbeirat wird über die Vorsitzende/den Vorsitzenden von allen Stellen des Bezirksamtes, die mit Migrations- und Flüchtlingsangelegenheiten befasst sind, über die Probleme, die von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind, rechtzeitig informiert.

¹ Inklusion ist hier im Sinne gesellschaftlicher Teilhabechancen für alle gemeint. Inklusion ist dann verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Unterschiedlichkeit von der Gesellschaft akzeptiert wird und in vollem Umfang an ihr teil hat.

§ 3 – Stellung

- (1) Der Beirat ist die Interessenvermittlung zwischen den im Bezirk Mitte lebenden oder arbeitenden Personen unabhängig von deren Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit sowie den freien, in der Migrationsarbeit tätigen Trägern, die ihren Sitz in Mitte haben, einerseits und dem Bezirksamt sowie der Bezirksverordnetenversammlung andererseits.
- (2) Der Beirat benennt Vertreterinnen und Vertreter, die an den relevanten Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung teilnehmen.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Der Beirat setzt sich aus 20 stimmberechtigten sowie kooptierten Mitgliedern zusammen.
- (2) Ungeachtet der nationalen Herkunft vertritt jedes Mitglied die Interessen der gesamten Einwohnerschaft des Bezirks Mitte.
- (3) Mitglieder sind Einzelpersonen, die sich legal in Deutschland aufhalten und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich durch Fachkompetenz auszeichnen, durch Migrationsarbeit einen erweiterten Erfahrungshorizont erworben haben und die deutsche Sprache soweit beherrschen, dass sie an der Arbeit im Beirat selbstständig teilnehmen können.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden vom Bezirksamt für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung berufen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister als Vorsitzende/Vorsitzender
 - b) Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Vereinen/Projekten/Initiativen sowie von Wohlfahrtsverbänden, die im Bezirk Mitte Integrations- und Flüchtlingsarbeit leisten.
- (6) Kooptierte, nicht stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) ein/e Vertreter/in aus der zuständigen Polizeidirektion
 - b) der/die Integrationsbeauftragte des Bezirksamtes Mitte
 - c) ein/e Vertreter/in der Schulaufsicht
 - d) und je ein/e Vertreter/in der in der Bezirksverordnetenversammlung Mitte vertretenen Fraktionen.
- (7) Für jedes Mitglied wird – soweit möglich – eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist, geht das Stimmrecht bei den stimmberechtigten Mitgliedern auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.
- (8) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften Mitarbeit verpflichtet.

§ 5 – Abberufung von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können auf eigenen Wunsch oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, z. B. bei anhaltender Untätigkeit oder Störung oder Diskreditierung der Beiratsarbeit, vom Bezirksamt wieder abberufen werden, was der Bezirksverordnetenversammlung per Vorlage zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden muss.
- (2) Bevor ein Mitglied abberufen wird, wird dem entsendenden Verein/Projekt oder der Initiative die Gelegenheit gegeben, ein geeignetes neues Mitglied vorzuschlagen.

§ 6 – Vorsitz

- (1) Vorsitzende/r des Beirats ist die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister. Er/sie leitet die Sitzungen des Beirats.
- (2) Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r wird vom Beirat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl nach vorheriger Aussprache gewählt.

§ 7 – Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsführer/in des Beirates ist der/die Integrationsbeauftragte. Er/sie ist antragsberechtigt. Das Büro des/der Integrationsbeauftragten ist die Geschäftsstelle.

§ 8 – Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (2) Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 9 – Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Beirats werden ohne festen Turnus nach Plan sowie bei besonderer Notwendigkeit, für die sich mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder aussprechen müssen, durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Der/Die Vorsitzende legt in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind auch Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern beantragt worden sind. Auf Antrag kann die Tagesordnung durch die stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Der Termin wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich festgehalten und durch eine Anwesenheitsliste vervollständigt.

§ 10 - Arbeitsgruppen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Beirat Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitwirkung in den Arbeitsgruppen steht allen Beiratsmitgliedern offen. Den Arbeitsgruppen können auch fachlich Qualifizierte außerhalb des Beirates angehören.
- (3) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe verpflichten sich zur kontinuierlichen Mitarbeit und regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe.
- (4) Der Beirat benennt einvernehmlich eine/n Vorsitzende/n für jede Arbeitsgruppe, die/der die Arbeit der Arbeitsgruppe koordiniert und die Arbeitsergebnisse in regelmäßiger Berichterstattung vor dem Beirat vertritt.
- (5) Die Arbeitsgruppen tagen nach Bedarf in eigener Regie unabhängig vom Beirat. Sitzungstermine, Sitzungsort und Tagesordnung werden durch die/den Vorsitzenden festgelegt.
- (6) Die Mitarbeit im Beirat sowie die Sitzungstermine sind der Geschäftsstelle anzuzeigen.

§ 11 – Entschädigungen

- (1) Es werden Sitzungsgelder entsprechend dem Senatsbeschluss Nr. 5175/94 vom 20. September 1994 für die stimmberechtigten, nicht der Verwaltung angehörenden Mitglieder gezahlt.

§ 12 – Geltung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist in der Bezirksamtssitzung vom 15.11.2016 beschlossen worden und gilt bis auf weiteres. Sie ist für alle Mitglieder und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer verbindlich.

Berlin, den 15.11.2016